



### Sitzung des Rates der Stadt Würselen am 14. Dezember 2023

Am Donnerstag, 14.12.2023, findet um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Morlaixplatz eine Sitzung des Rates der Stadt Würselen statt.

Gemäß § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt können Zuhörerinnen und Zuhörer vor Eintritt in die Tagesordnung Sachfragen, die sich auf die zu behandelnde Tagesordnung beziehen, an den Vorsitzenden, an die Fraktionen und an die Verwaltung richten. Die gesamte Frage- und Antwortzeit ist auf 30 Minuten begrenzt. Über die Zulassung der Fragen entscheidet der Vorsitzende.

#### **T A G E S O R D N U N G** **der Sitzung des Rates der Stadt** **am Donnerstag, 14. Dezember 2023, 18:00 Uhr**

##### **Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Besetzung von Ausschüssen; hier: Bestellung eines (stellv.) beratenden Mitglieds im Jugendhilfeausschuss
- 4 Bildung einer Lenkungsgruppe „Neubau Gymnasium“
- 5 XVIII. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Würselen, Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Würselen und Änderung der Zuständigkeitsordnung als Anlage zur Geschäftsordnung des Rates der Stadt Würselen
- 6 Änderung der Ehrenrichtlinien
- 7 Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Würselen für das Haushaltsjahr 2021 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021
- 8 Neufestsetzung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren ab dem 01.01.2024 sowie die Satzung der Stadt Würselen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 01.01.2024
- 9 Neuerlass Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Würselen zum 01.01.2024
- 10 Neufestsetzung der Abfallgebühren ab dem 01.01.2024 sowie die XV. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Würselen vom 19.12.2005
- 11 Neufestsetzung der Abwassergebühren und der Gebühren für die Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben ab dem 01.01.2024 sowie die XIV. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.09.2009
- 12 Neuerlass Kommunale Friedhofsatzung der Kommunalfriedhöfe der Stadt Würselen zum 01.01.2024
- 13 Neufestsetzung der Friedhofsgebühren ab dem 01.01.2024 sowie die XIX. Änderungssatzung zur Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Würselen vom 09.05.1997
- 14 Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die Alltagshelfer an Grundschulen
- 15 Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten im Kulturzentrum Altes Rathaus; hier 1. Änderung
- 16 Ganztagsrechtsanspruch im Primarbereich; hier: Inkrafttreten der Förderrichtlinie
- 17 Bebauungsplan 182 – 2. Änd. „Gewerbegebiet Merzbrück“; hier: Behandlung der Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- 18 Erweiterung Bürgerwald – Grundstücksankauf an der Dobacher Straße
- 19 Umbau & Sanierung Alter Bahnhof – aktueller Stand der Förderungen Städtebau, EFRE und Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur
- 20 Berichterstattung über das zentrale Fördermittelmanagement
- 21 Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2024-2027 gemäß § 9 Kommunalhaushaltsverordnung NRW

## 22 Anfragen und Mitteilungen

**Nichtöffentlicher Teil**

- 1 Auftragsvergabe
- 2 Abbruch und Neubau Gymnasium Würselen inkl. 3-fach Sporthalle
- 3 Anfragen und Mitteilungen

Würselen, den 1. Dezember 2023

Roger Nießen  
Bürgermeister

\* \* \*

**Öffentliche Auslegung**  
**der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 199**  
**und der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
**im Bereich „Jülicher Straße Weststraße“**  
**gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird folgender Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Stadtentwicklung und Mobilität der Stadt Würselen vom 14.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht:

„Der Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Mobilität beschließt

1. die Abwägung der im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gem. §§ 3 (1) und §§ 4 (1) von der Öffentlichkeit, sowie den Behörden und Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen [...]
2. den vorliegenden Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 199 – 1. Änderung, sowie der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Jülicher Straße Weststraße“ einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen [...]

Ziel und Zweck der Planung ist, eine geplante Erweiterung der Verkaufsfläche um ca. 144 m<sup>2</sup> durch einen Anbau an den bestehenden REWE-Markt auf insgesamt ca. 1.366 m<sup>2</sup>.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird wie folgt ermöglicht:

Die Planunterlagen sind vom 18.12. 2023 bis einschließlich zum 26.01.2024 im Planungsamt A 61 der Stadt Würselen, Rathaus, Morlaixplatz 1 im Gang auf der 5. Ebene zwischen Zimmer 253 und 235 zu den allgemeinen Öffnungszeiten einzusehen.

Der Öffentlichkeit ist in diesem Zeitraum Gelegenheit gegeben, sich über Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und sich per E-Mail oder schriftlich zu äußern.

Zusätzlich kann der Entwurf des Bebauungsplanes (textliche und zeichnerische Festsetzungen und Begründung, sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen) auf der Website der Stadt Würselen unter [www.wuerselen.de/bauleitplanung](http://www.wuerselen.de/bauleitplanung), Bebauungsplan Nr. 199 – 1. Änderung und FNP Änderung Nr.18 im Bereich „Jülicher Straße Weststraße“, eingesehen werden.

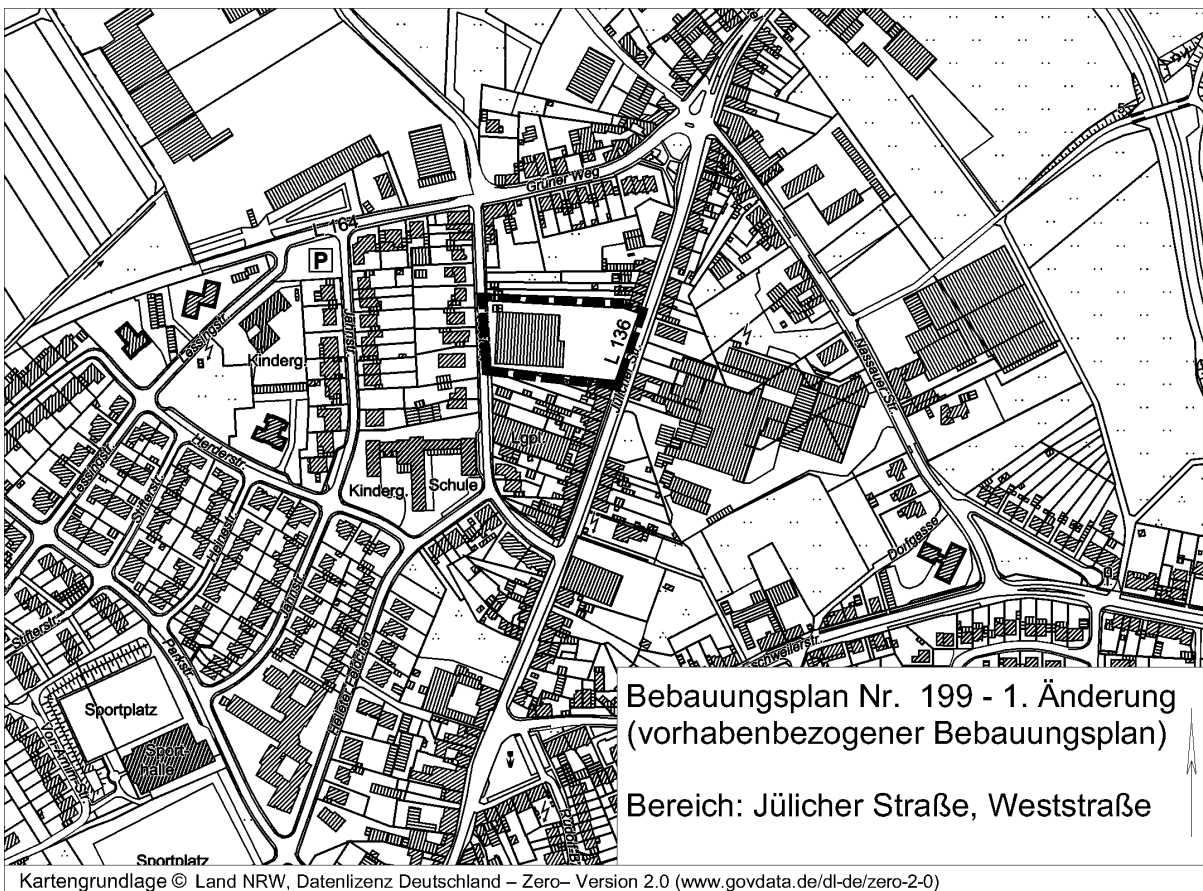
Entsprechend der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Würselen ist eine Einsichtnahme der ausgelegten Planunterlagen nur nach Terminvereinbarung möglich. Die terminliche Absprache kann unter der Telefonnummer 02405 67-6106 oder per E-Mail an [stadtplanung@wuerselen.de](mailto:stadtplanung@wuerselen.de) erfolgen.

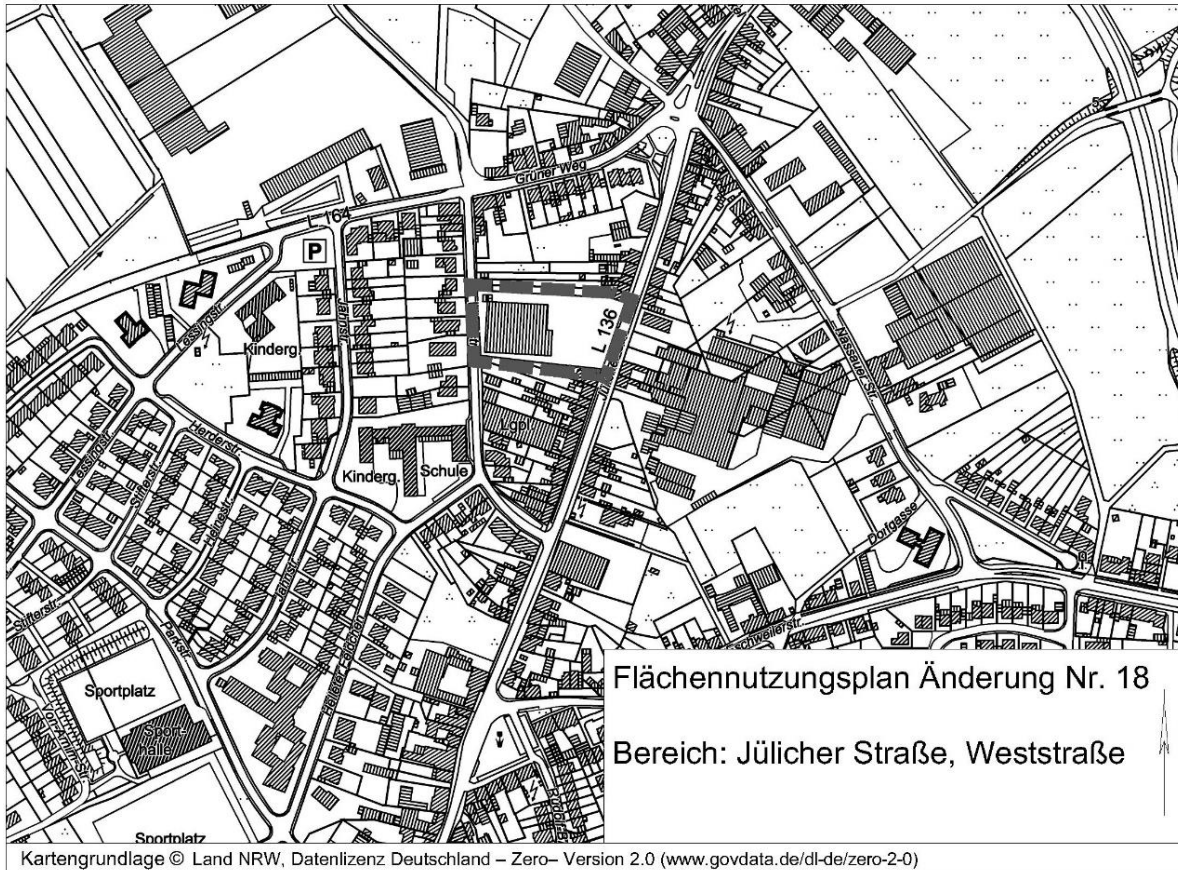
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und den Flächennutzungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Bei dem Flächennutzungsplan wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechts-behelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Würselen, den 23. November 2023

Roger Nießen  
Bürgermeister





\*\*\*

## XVII. Satzung vom 14.11.2023 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997

Der Rat der Stadt Würselen hat aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 31.10.2023 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Würselen beschlossen:

### Artikel I

§ 14 Abs. 1 – Beigeordnete und Verwaltungsvorstand/Teilnahme von Beamten/innen und Angestellten an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse – erhält folgende Fassung:

#### § 14

Beigeordnete und Verwaltungsvorstand/Teilnahme von Beamten/innen und Angestellten an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse

- (1) Der Rat bestellt drei hauptamtliche Beigeordnete. Eine/r der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum/zur allgemeinen Vertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt. Er/sie führt die Amtsbezeichnung "Erste/r Beigeordnete/r".

## Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 14. November 2023

Roger Nießen  
Bürgermeister

\* \* \*

## 3. Änderung zur Entgeltordnung vom 19.12.2007 für die Jugendkunst- und Musikschule der Stadt Würselen

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

### Artikel I

**1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

Das Wort „Musikpflege“ wird durch „Musikschule“ ersetzt

**2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

„Entgeltpflichtig sind die Teilnehmer bzw. die Erziehungsberechtigten der Teilnehmer, sofern diese das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.“

**3. § 1 wird Abs. 4 eingeführt:**

„Die Entgelte sind für jedes Schuljahr zu zahlen. Ein Schuljahr beginnt immer am 01.08 und endet am 31.07 des Folgejahres.“

**4. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

„Bei den Musikkursen werden je nach Schuljahr 34 bis 40 Unterrichtseinheiten angeboten. Die genaue Anzahl der Unterrichtseinheiten wird bei der Anmeldung angegeben.“

1. Entgelte für Personen, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

Dauer	Entgelt
30 Min.	17,50 Euro wöchentlich
45 Min.	26,00 Euro wöchentlich
60 Min.	35,00 Euro wöchentlich

2. Entgelte für Personen, welche das 21. Lebensjahr vollendet haben:

Dauer	Entgelt
30 Min.	19,50 Euro wöchentlich
45 Min.	28,00 Euro wöchentlich
60 Min.	37,00 Euro wöchentlich“

**5. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Der Satz „Es werden pro Kurs Verwaltungskosten in Höhe von 5,50 Euro erhoben“ entfällt.  
Der Satz „Das Entleihen eines Musikinstrumentes wird mit einem Entgelt i.H.v. 7,00 Euro je Monat in Rechnung gestellt.“ wird eingeführt.

**6. § 4 Abs. 1 wird wie folgendes eingefügt:**

„oder der Ehrenamtskarte“

**7. § 5 wird wie folgt geändert:**

„Die Zahlung der Teilnehmerentgelte ist nach dem SEPA-Lastschriftverfahren oder per Überweisung möglich und kann bei der Anmeldung ausgewählt werden. Es werden keine Barzahlungen entgegengenommen.“

**8. § 6 Abs. 1 wird wie folgendes eingefügt:**

„je Schuljahr“

**9. § 6 Abs. 5 wird wie folgt eingeführt:**

„Die Anmeldung zu den gewählten Kursen verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, sofern nicht schriftlich bis zum 15.06. des jeweiligen Schuljahres gekündigt wird.“

**10. § 7 wird wie folgt geändert:**

„Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens zum 01.08.2023, in Kraft.“

## Artikel II

### § 22 Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Änderung der Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 9. September 2023

Roger Nießen  
Bürgermeister

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S.4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Aktenzeichen:** 5019458-0200-1

**Bescheid:** 22.11.2023

**An:** PayPlus GmbH

**Zuletzt wohnhaft:** Adenauerstraße 20 A3, 52146 Würselen

Die Schreiben befinden sich im Rathaus der Stadt Würselen, A 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 222, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Der bzw. die Betroffene kann dieses Schreiben dort einsehen.

Würselen, den 22. November 2023

Roger Nießen  
Bürgermeister

\* \* \*

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S.4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Mahnung vom 13.11.2023/DRMA412033**

**13.11.2023/DRMA412043**

**Kassenzeichen: 5046504**

**Firma GT Solutions GmbH**

**Zuletzt gemeldet: Adenauerstraße 6, 52146 Würselen**

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der bzw. dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 1. Dezember 2023

Roger Nießen  
Bürgermeister

# VHS Nordkreis Aachen: Bekanntmachung Gebührensatzung für die Volkshochschule Nordkreis Aachen vom 07.06.2023

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GO NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 - KAG -(GO NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung und des § 8 Absatz 1 Buchstabe j der Satzung für die Volkshochschule Nordkreis Aachen hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 07.06.2023 folgende Gebührensatzung für die Volkshochschule Nordkreis Aachen beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Diese Gebührensatzung gilt für alle Veranstaltungen der Volkshochschule Nordkreis Aachen (VHS).
- (2) Studienreisen und Exkursionen, die einen Dritten als Veranstalter und Vertragspartner ausweisen, sind keine Veranstaltungen der VHS. Insoweit tritt die VHS nur als Vermittlerin auf.
- (3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen (z. B. Anmeldungen und Kündigungen) bedürfen, soweit sich aus dieser Gebührensatzung nichts anderes ergibt, der Schriftform oder einer kommunikationstechnisch gleichwertigen Form (E-Mail, Online-Anmeldung, Telefax). Erklärungen der VHS genügen der Schriftform, wenn eine nicht unterschriebene Formularbestätigung verwendet wird.
- (4) Der Vertrag über die Teilnahme an einer Veranstaltung der VHS kommt durch die schriftliche oder telefonische Anmeldung des/der Teilnehmenden und die schriftliche Bestätigung der VHS zustande.

## § 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS sind, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu zahlen.
- (2) Gebührenpflichtig sind Teilnehmende an den Veranstaltungen, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. Dies gilt auch bei einmaliger Teilnahme bzw. unregelmäßigem Veranstaltungsbesuch.
- (3) Ein gebührenfreier Probebesuch in VHS-Kursen, Lehrgängen etc. ist nicht möglich.

## § 3 Art und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühren betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührensatzung anzuwenden sind, für Veranstaltungen mit mindestens acht Teilnehmenden:

Fachbereich	Gebühr pro UE (=Unterrichtseinheit)
Politik	gebührenfrei
Fremdsprachen	2,80 € /Staffelgebühren
Deutsch als Fremdsprache, Alphabetisierung	1,30 €
EDV und Beruf	5,00 €
Kunst und Kultur	2,80 €
Eltern-Kind-Bildung	2,70 €
Entspannung, Gesundheit, Pädagogik und Psychologie	2,80 €



Fitness, Tanz	2,70 €
Ernährung	3,00 €
Vorträge	6,00 €
Vorträge politische Bildung	gebührenfrei

Soll eine Veranstaltung mit einer geringeren Teilnehmendenzahl als acht durchgeführt werden, kann die VHS-Leitung eine um bis zu 50 % erhöhte Gebühr festlegen.

Zusätzlich zu den Gebühren pro Unterrichtseinheit fällt eine Verwaltungspauschale in Höhe von 4,00 € pro Kursanmeldung an. Diese kann nicht ermäßigt werden.

Staffelgebühren können bei Bedarf zur kostendeckenden Realisierung von Kursen eingesetzt werden. Die Kursgebühren richten sich in der Regel nach der Dauer des Kurses und der Anzahl der Teilnehmenden. Die endgültige Kursgebühr wird nach der zweiten Kurssitzung festgelegt und bleibt bestehen, auch wenn zu einem späteren Zeitpunkt weitere An- oder Abmeldungen erfolgen. Die Staffelgebühren sind im Programmheft in der jeweiligen Kursbeschreibung explizit aufgeführt.

- (2) Für die Schulabschlusslehrgänge wird eine Lernmittelpauschale von 30,00 € pro Semester erhoben.
- (3) Werden Teilnehmende in eine Veranstaltung (mit mindestens sechs Terminen) aufgenommen, in der mehr als die Hälfte der vorgesehenen Unterrichtsstunden bereits durchgeführt ist, entrichten sie die Hälfte der ausgewiesenen Gesamtgebühr, mindestens aber 7,00 €. Bei Teilnehmenden, die von Intensiv- oder Kompaktkursen in den laufenden Normalkurs wechseln, wird nur die Gebühr für die tatsächlichen restlichen Unterrichtsstunden berechnet.
- (4) Für zusätzliche Leistungen der VHS können Zuschläge erhoben werden, die sich nach der Höhe der Aufwendungen richten und grundsätzlich kostendeckend sein müssen. Dazu gehören insbesondere bei ein- und mehrtägigen Seminaren Fahrtkosten, Übernachtungs- und Verpflegungskosten. Auf diese Zuschläge werden keine Ermäßigungen gewährt. Über die Höhe der Zuschläge entscheidet die VHS-Leitung.
- (5) Für die Zweitschrift von Zeugnissen u. ä. wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (6) Für ein- und mehrtägige Studienfahrten und Exkursionen werden kostendeckende Gebühren zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von bis zu 10,00 € pro Tag erhoben. Über die Höhe der Gebühren entscheidet die VHS-Leitung.
- (7) Bei Auftragskursen und -maßnahmen legt die VHS-Leitung in Absprache mit dem/der Auftraggebenden die Gebühr fest.
- (8) Alle Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

#### **§ 4 Gebührenermäßigung und Gebührenerlass**

- (1) Die Ermäßigung oder Befreiung von der Zahlung von Gebühren gilt für alle Veranstaltungen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- (2) Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die erforderlichen Nachweise mit der Anmeldung für den jeweiligen Kurs der VHS vorgelegt werden. Eine nachträgliche Ermäßigung ist ausgeschlossen.
- (3) Höhe der Ermäßigungen:

##### **Stufe 1 (um 25 %)**

Schüler\*innen, Studierende, Auszubildende, Arbeitslosengeldempfangende und Schwerbehinderte (ab 80 %), Inhaber\*innen der Ehrenamtskarte NRW.

Inhaber\*innen der Familienkarte erhalten für einen Kurs pro Halbjahr eine Gebührenermäßigung von 25 % ab der Teilnahme an einem dritten Kurs von mindestens 15 Unterrichtsstunden.

**Stufe 2 (um 50 %)**

BAföG-Beziehende, Wohngeldempfangende, Absolvierende des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes, Beziehende von Leistungen nach SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz, aktuelle nebenberufliche Dozent\*innen der VHS Nordkreis Aachen. Die Ermäßigung für aktuelle nebenberufliche Dozent\*innen der VHS Nordkreis Aachen ist auf maximal 50,00 € je Semester begrenzt.

Besteht ein gesetzlicher Weiterbildungsanspruch (z. B. nach SGB II § 16), so ist dieser vorrangig in Anspruch zu nehmen und die Ermäßigung entfällt.

- (4) Es kann nur eine Art der Ermäßigung in Anspruch genommen werden.
- (5) Erreicht die ermäßigte Gebühr den Betrag von 7,00 € nicht, ist eine Mindestgebühr von 7,00 € zu zahlen.
- (6) In Ausnahmefällen, die den Bestimmungen der Absätze (3) und (4) gleichkommen, aber nicht durch die Absätze (3) und (4) erfasst werden, entscheidet die VHS-Leitung über eine Gebührenermäßigung.
- (7) Auf Antrag kann der/die Vorstandsvorstehende im Einzelfall die Gebühr erlassen, wenn die Zahlung der Gebühr bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die zahlungspflichtige Person bedeuten würde (entsprechend § 26 GemHVO n.F.).

**§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise**

- (1) Die Gebühr wird mit der Anmeldung fällig.
- (2) Bei Kursen, die eine Laufzeit von mindestens einem Jahr haben, ist eine monatliche Ratenzahlung möglich.
- (3) Die Zahlung der Gebühren erfolgt durch Einzugsermächtigung oder Barzahlung.
- (4) Bankgebühren, die für nicht eingelöste Lastschriften erhoben werden, sind dann vom/von der Teilnehmenden zu tragen, wenn dies von ihm/ihr oder einem/einer von ihm/ihr Beauftragten verursacht worden ist.

**§ 6 Organisatorische Änderungen**

- (1) Die Ankündigung von Veranstaltungen durch die VHS ist unverbindlich.
- (2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch eine\*n bestimmte\*n Dozentin/ Dozenten durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit ausgewiesenem Namen angekündigt wurde.
- (3) Die VHS kann aus sachlichem Grund Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung ändern.
- (4) Muss eine Veranstaltungseinheit ausfallen (beispielsweise wegen Erkrankung eines/einer Dozenten/Dozentin), kann sie nachgeholt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (5) An gesetzlichen oder kirchlichen Feiertagen sowie während der Schulferien finden Veranstaltungen in der Regel nicht statt.

**§ 7 Aufhebung von Veranstaltungen durch die VHS und  
Ausschluss von Teilnehmenden**

- (1) Die Mindestzahl der Teilnehmenden wird durch die VHS festgelegt. Wird diese Mindestzahl nicht erreicht, kann die VHS die Veranstaltung aufheben, jedoch nur bis zum 15. Tag nach Beginn der Veranstaltung. Kosten entstehen dem/der Teilnehmenden hierdurch nicht. Eine bereits gezahlte Gebühr wird in voller Höhe zurückerstattet.
- (2) Die VHS kann eine laufende Veranstaltung ferner aufheben, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, die die VHS nicht zu vertreten hat ganz oder teilweise nicht stattfinden kann. In diesem Fall wird die Gebühr nach dem Verhältnis der abgewickelten Teileinheiten zum Gesamtumfang der Veranstaltung geschuldet.

- (3) Die VHS kann einzelne Teilnehmende ferner aus wichtigem Grund von der Veranstaltung ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- Gemeinschaftswidriges Verhalten in Veranstaltungen trotz vorangehender Abmahnung und Androhung des Ausschlusses durch den Dozenten/die Dozentin, insbesondere Störung des Informations- bzw. Veranstaltungsbetriebes durch Lärm- und Geräuschbelästigungen oder durch querulatorisches Verhalten,
  - Ehrverletzungen aller Art gegenüber dem Dozenten/der Dozentin, gegenüber Teilnehmenden oder Beschäftigten der VHS,
  - Diskriminierung von Personen wegen persönlicher Eigenschaften (Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Volks- oder Religionszugehörigkeit etc.),
  - Missbrauch der Veranstaltungen für parteipolitische und/oder weltanschauliche Zwecke und/oder für Agitationen aller Art,
  - Verstöße gegen die Hausordnung.

Der Gebührenanspruch der VHS wird durch einen solchen Ausschluss nicht berührt.

### **§ 8 Abmeldung durch Teilnehmende**

- (1) Teilnehmende können sich bis zu 14 Tage vor Beginn einer Veranstaltung durch eine schriftliche Abmeldung ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme abmelden. Eine Gebührenpflicht entsteht dadurch nicht, gezahlte Gebühren werden erstattet.
- (2) Weist die Veranstaltung einen Mangel auf, der geeignet ist, das Ziel der Veranstaltung nachhaltig zu beeinträchtigen, hat der/die Teilnehmende die VHS auf den Mangel hinzuweisen und ihr innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen. Geschieht dies nicht, kann sich der/die Teilnehmende nach Ablauf der Frist von der Veranstaltung abmelden.
- (3) Teilnehmende können sich ferner abmelden, wenn die weitere Teilnahme an der Veranstaltung wegen organisatorischer Änderungen (§ 6) unzumutbar ist.
- (4) In den Fällen der Absätze (2) und (3) wird die Gebühr nach dem Verhältnis der abgewickelten Teileinheiten zur gesamten Veranstaltung geschuldet.

### **§ 9 Schadenersatzansprüche**

- (1) Schadenersatzansprüche Teilnehmender gegen die VHS sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Ausschluss gemäß Abs. (1) gilt ferner dann nicht, wenn die VHS wesentliche Pflichten schuldhaft verletzt (Kardinalpflichten), ferner nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Teilnehmers.

### **§ 10 Rechtsmittel**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Das Recht, gegen Ansprüche der VHS aufzurechnen, wird ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch gerichtlich festgestellt oder von der VHS anerkannt worden ist.
- (2) Ansprüche gegen die VHS sind nicht abtretbar.
- (3) Angaben zu Alter und Geschlecht dienen ausschließlich statistischen Zwecken. Der VHS ist die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu eigenen innerbetrieblichen Zwecken gestattet. Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben (§§ 12 ff Datenschutzgesetz NW).

- (4) Die Hausordnung der jeweiligen Unterrichtsstätte gilt für Teilnehmende der Veranstaltungen. Die Volkshochschule ist mit ihrem Angebot Mitbenutzerin von Schulen. Teilnehmende und Dozent\*innen sind also Gäste.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.08.2020 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung der Gebührensatzung**

Vorstehende Gebührensatzung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Nordkreis Aachen vom 07.06.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Volkshochschule Nordkreis Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, 29. November 2023

gez. Hubert Philippengracht  
Verbandsvorsteher

**\* \* \***

## **VHS Nordkreis Aachen: Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes Nordkreis Aachen**

Aufgrund der § 8 und § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der gültigen Fassung vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) und der § 8 f der Zweckverbandssatzung i.d.F. vom 13.6.2007 (Amtliche Mitteilungen Kreis Aachen Nr. 13 vom 31.7.2007, S. 20) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen am 07.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss ist mit einer Bilanzsumme von 1.717.602,27 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von 148.079,34 € und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln in Höhe von 1.628.723,83 € festgestellt.

**1. Schlussbilanz zum 31.12.2021**

<b>Aktiva</b>		<b>€</b>	<b>Passiva</b>		<b>€</b>
1.	Anlagevermögen		1.	Eigenkapital	
	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	27,00	1.1	Allgemeine Rücklage	801.948,17
	1.2 Sachanlagen	9.731,79	1.3	Ausgleichsrücklage	879.701,27
			1.4	Jahresfehlbetrag	-148.079,34
2.	Umlaufvermögen		2.	Rückstellungen	29.917,85
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	77.720,20	4.	Verbindlichkeiten	104.364,03
	2.4 Liquide Mittel	1.628.723,83	5.	Passive Rechnungsabgrenzung	49.750,29
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	1.399,45			
<b>Bilanzsumme</b>		<b>1.717.602,27</b>	<b>Bilanzsumme</b>		<b>1.717.602,27</b>

**2. Ergebnisrechnung 2021**

<b>Erträge und Aufwendungen</b>		<b>Ergebnis 2021 in €</b>
+	Ordentliche Erträge	1.399.870,53
-	Ordentliche Aufwendungen	-1.547.949,87
=	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>- 148.079,34</b>
+	Finanzergebnis	0,00
=	<b>Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-148.079,34</b>
+	Außerordentliches Ergebnis	0,00
=	<b>Jahresergebnis</b>	<b>-148.079,34</b>

**3. Finanzrechnung 2021**

<b>Ein- und Auszahlungen</b>		<b>Ergebnis 2021 in €</b>
+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.312.414,03
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.505.309,25
=	<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-192.895,22</b>
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.531,52
=	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-4.531,52</b>
=	<b>Finanzmittelfehlbetrag (Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit)</b>	<b>-197.426,74</b>
+	Saldo aus Finanztätigkeit	0,00
=	<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>-197.426,74</b>
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.825.434,57
+	Änderung Bestand an fremden Finanzmitteln	716,00
=	<b>Liquide Mittel</b>	<b>1.628.723,83</b>

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Darstellung von der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage.

Die Verbandsversammlung hat am 07.06.2023 den Jahresabschluss 2021 festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 148.079,34 € aus der Auflösung der Ausgleichsrücklage in gleicher Höhe auszugleichen.

Dem Vorstandsvorsteher wurde gem. § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2021 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

### **Bekanntmachung**

Der Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes Nordkreis Aachen wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Alsdorf, den 29. November 2023

gez. Hubert Philippengracht  
Verbandsvorsteher

---

Herausgabe, Vertrieb und Druck:	Stadt Würselen, Der Bürgermeister, S 13 Bürgermeisterbüro, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel. 02405 67-0, <a href="http://www.wuerselen.de">www.wuerselen.de</a> , <a href="http://serviceportal.wuerselen.de">serviceportal.wuerselen.de</a>
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt kann kostenpflichtig im Post-Abonnement bezogen werden (20 Euro/Jahr). Kostenlose Einzelexemplare sind an folgenden Stellen erhältlich: Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1; Colimus Tagespflege GmbH, Morsbacher Str. 34; Linden-Apotheke, Lindener Straße 184-188; Fa. Pfenning, Dorfstraße 2a; VR-Bank, Hauptstraße 25; Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord, Euchener Straße 47.  Kostenloser Download im Serviceportal der Stadt Würselen unter: <a href="http://serviceportal.wuerselen.de">serviceportal.wuerselen.de</a> , Stichwort Amtsblatt
Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:	Mo bis Fr 7:30 bis 12:30 Uhr, Mo und Mi 14 bis 16 Uhr, Di und Do 14 bis 18 Uhr Bitte vereinbaren Sie für Ihren Besuch im Fachamt vorab einen Termin; Kontakt: <a href="http://serviceportal.wuerselen.de">serviceportal.wuerselen.de</a>  Zusätzlich ist das Melde- und Standesamt zu folgenden Zeiten auch ohne Termin erreichbar, hier kann es allerdings zu Wartezeiten kommen: Mo bis Fr 8:30 bis 12:30 Uhr, Di 14 bis 16 Uhr und Do 14 bis 18 Uhr

---